



Bern, 13. November 2024

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 13. November 2024 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu den Anpassungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2005) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **27. Februar 2025**.

Die IGV (2005) bilden die völkerrechtliche Grundlage für die Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Sie wurden vom Bundesrat am 9. Juni 2006 vorbehaltlos genehmigt und traten am 15. Juni 2007 in der Schweiz und in den (damals) 192 anderen Mitgliedstaaten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Kraft. Das Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) berücksichtigt die IGV. Heute werden die IGV in 194 Mitgliedstaaten der WHO sowie am Heiligen Stuhl und in Liechtenstein angewendet.

Im Mai 2022 beschloss die 75. Weltgesundheitsversammlung (WHA), durch die Einsetzung einer Arbeitsgruppe der WHO-Mitgliedstaaten einen formellen Prozess zur Aushandlung von Anpassungen der IGV (2005) einzuleiten. Das Ziel des Prozesses war, die Vorschriften aufgrund der Erkenntnisse aus der Covid-19-Pandemie zu stärken, um besser auf die nächste gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite mit Pandemiepotenzial reagieren zu können. Die Verhandlungen wurden abgeschlossen, als die vorliegenden Anpassungen am 1. Juni 2024 von der WHA im Konsens verabschiedet wurden.

Diese Anpassungen ermöglichen eine Stärkung der Kernkapazitäten der Vertragsstaaten zur Prävention, Überwachung, Vorbereitung und Reaktion auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit, einen besseren Informationsaustausch mit der WHO und eine vermehrte Zusammenarbeit mit anderen Staaten. Damit tragen die angepassten IGV zu einem verbesserten Schutz der Schweizer Bevölkerung vor der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Krankheiten bei. Der erläuternde Bericht im Anhang zu diesem Schreiben enthält eine detaillierte Erläuterung der Anpassungen der IGV (2005)



und ihrer Auswirkungen auf den Bund und die Kantone. In den IGV in der Beilage sind die Anpassungen **in fett gedruckt und unterstrichen**.

Der Bundesrat prüft die Genehmigung der Anpassungen sowie die Formulierung allfälliger Vorbehalte aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung bei den interessierten Kreisen. Insbesondere legt er zwei Varianten für eine Anpassung bezüglich Risikokommunikation in Anlage 1 zur Konsultation vor (siehe Kapitel 5.3 des erläuternden Berichts).

Wir laden Sie ein, zu den Anpassungen an den IGV und gegebenenfalls zu den oben erwähnten Varianten im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Der Entwurf und die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](http://Vernehmlassungen.laufend.admin.ch).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**, da nur diese für alle zugänglich gemacht werden kann) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen der Stab der Abteilung Internationales des BAG (Tel. 058 464 55 65) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin